

Vertrag

Zwischen

der Kath. Kirchengemeinde St. Nikolaus in Freienohl,
vertreten durch den Kirchenvorstand

– Vertragspartei zu 1 –

und

dem Friedhofsverein Meschede-Olpe e.V.,
vertreten durch den Vereinsvorstand

– Vertragspartei zu 2 –

§ 1 Vertragsgegenstand

Die Vertragspartei zu 1 ist Eigentümerin des Grundstücks der Gemarkung Berge, Flur 11, Nr. 1042, auf dem sich ein Friedhof befindet. Bis zum 31.12.2008 ist der Friedhof von der Stadt Meschede verwaltet worden. Ab dem 01.01.2009 ist die Vertragspartei zu 1 Trägerin des Friedhofs gemäß dem Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen in Nordrhein-Westfalen vom 17. Juni 2003 – Bestattungsgesetz Best G NRW.

Die Vertragspartei zu 1 beauftragt die Vertragspartei zu 2 gemäß § 1 Abs. 3 der zurzeit geltenden Friedhofssatzung die Pflege und Verwaltung des Friedhofs jeweils im Namen der Vertragspartei zu 1 wahrzunehmen.

§ 2 Verpflichtung zur Pflege und Verwaltung gemäß der Friedhofssatzung

Diese Beauftragung der Vertragspartei zu 2 betrifft insbesondere die Wahrnehmung der folgenden Maßnahmen gemäß der von der Vertragspartei zu 1 erlassenen Friedhofssatzung:

1. § 2 Abs. 2 Zustimmung zur Bestattung von nicht zur Kirchengemeinde gehörenden Personen
2. § 3 Abs. 2 Bereitstellung anderer Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten im Fall der Schließung des Friedhofs; ggf. auch Umbettung
3. § 3 Abs. 3 Durchführung der Umbettung
4. § 3 Abs. 4 und 5 Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten und der Angehörigen
5. § 4 Abs. 2 Untersagen des Betretens des Friedhofs aus besonderem Anlass
6. § 5 Abs. 1 Erteilung von Anordnungen zum Verhalten auf dem Friedhof
7. § 5 Abs. 5 Erteilung der Zustimmung für Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung oder Beisetzung zusammenhängenden Veranstaltungen
8. § 6 Abs. 1 Zulassung der Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter gemäß der Absätze 2, 3, 4,8
9. § 7 Abs. 1 Entgegennahme der erforderlichen Unterlagen

10. § 9 Abs. 1 Ausheben und Verfüllen der Gräber
11. § 11 Abs. 5 Durchführung der Umbettung
12. Vergabe der Nutzungsrechte an den in § 12 Abs. 2 genannten Grabstättenarten und der damit verbundenen Verwaltungsmaßnahmen
13. § 16 Führung des Bestattungsbuches und des Verzeichnisses der Grabstätten im Namen der Vertragspartei zu 1
14. § 20 Erteilung der Zustimmung zur Errichtung von Grabmalen und Veränderungen daran nach den in § 19 genannten Vorschriften und nach den in § 20 Abs. 2, 3, 4 und 5 genannten Erfordernissen
15. § 21 Abs. 2 Überprüfung der Fundamentierung von Grabmalen
16. § 22 Abs. 2 Überprüfung der Standsicherheit von Grabmalen und Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung bestehender Gefahren im Fall mangelnder Standsicherheit
17. § 23 Abs. 1 Erteilung der Zustimmung im Fall der Beseitigung eines Grabmals vor Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit
18. § 23 Abs. 2 und 3 Durchführung von Maßnahmen zur Beseitigung des Grabmals nach Ablauf der Ruhezeit bzw. Nutzungszeit und im Fall ohne Zustimmung aufgestellter Grabmale
19. §§ 24 und 25 Maßnahmen betreffend die Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten, sofern hierfür nicht der Nutzungsberechtigte zuständig ist und Maßnahmen bis zur Ersatzvornahme, wenn eine ordnungsgemäße Herrichtung oder Pflege der Grabstätte im Sinne des § 25 nicht mehr gewährleistet ist.
20. Die Vertragspartei zu 2 trägt für den Friedhof die allgemeine Verkehrssicherungspflicht.

§ 3

Geltendmachung von Gebühren gemäß der Friedhofsgebührensatzung

Die Vertragspartei zu 1 bevollmächtigt die Vertragspartei zu 2, die Gebühren durch einen entsprechenden Gebührenbescheid oder ggf. im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens im Namen der Kirchengemeinde beim Gebührenschuldner geltend zu machen.
Die Vertragspartei zu 2 gibt der Vertragspartei zu 1 hierüber einmal im Jahr einen Kassenbericht und Rechenschaftslegung.

§ 4

Nutzungsrecht

Die Vertragspartei zu 1 stellt der Vertragspartei zu 2 das Grundstück der Gemarkung Berge, Flur 11, Nr. 1042 unentgeltlich zur vertragsgemäßen Nutzung zur Verfügung.
Sofern für die Unterhaltung oder die Instandsetzung baulicher Anlagen einschließlich der Umfriedung und der Friedhofseingänge bauliche Maßnahmen erforderlich sind, hat die Vertragspartei zu 2 diese mit der Vertragspartei zu 1 abzustimmen.

§ 5 Vertragsdauer

Der Vertrag wird auf unbestimmte Dauer geschlossen.

Mit Auflösung der Vertragspartei zu 2 und ihrer Löschung im Vereinsregister endet dieser Vertrag.

Beide Vertragsparteien haben das Recht, ohne Angabe von Gründen den Vertrag 9 Monate vor Ablauf eines Jahres schriftlich zu kündigen.

Mit Beendigung des Vertrages erfolgt die Pflege und Verwaltung des Friedhofs gemäß § 1 Abs. 2 der Friedhofssatzung durch die Vertragspartei zu 1.

§ 6 Vertragsbeginn

Der Vertrag beginnt mit der Unterzeichnung des Vertrages durch beide Vertragsparteien.

oder

Der Vertrag beginnt ab dem 01.01.2009.

Der Vertrag bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Erzbischöfliche Generalvikariat in Paderborn.